

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 05. Juni

Nr. 22

2020

## Inhalt:

- 90 Öffentliche Ausschreibung im offenen Verfahren nach VgV - Kurzbekanntmachung -
- 91 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Errichtung einer KFZ-Werkstatt mit einer Lagerhalle, eines Nebengebäudes und eines Wohnhauses; Baugrundstück: Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Wintershof, Hohes Kreuz 26
- 92 Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Innenentwicklung westlich der Ingolstädter Straße“
- 93 Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Altmannstein (VES-WAS) vom 26.05.2020

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 90 Öffentliche Ausschreibung im offenen Verfahren nach VgV - Kurzbekanntmachung -

- a) Landratsamt Eichstätt  
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70247, Telefax: 08421/70229  
E-Mail: hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
- d) Mittagsverpflegung und Pausenverkauf
- e) Schulzentrum Eichstätt-Schottenau und Staatliche Berufsschule Eichstätt
- f) LRA-2020-002a Schulverpflegung

Eichstätt, 03.06.2020  
gez. Alexander Anetsberger, Landrat

#### Hinweis:

Die Vergabe mit den dazugehörigen Unterlagen ist auf [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) einzusehen.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 91 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Errichtung einer KFZ-Werkstatt mit einer Lagerhalle, eines Nebengebäudes und eines Wohnhauses; Baugrundstück: Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Wintershof, Hohes Kreuz 26

#### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 28.04.2020, Az. B-2020-2, hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt genehmigt:

- I Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie die Beschreibungen des Architekten Josef Böhm, Am Weinberg 21, 85072 Eichstätt vom 20.12.2019 zugrunde.
- II Die Errichtung einer Wohnung für den Betriebsleiter wird nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen.
- III. [Kosten]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die sen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühren vorschuss zu entrichten.

- [Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Auf Antrag kann die erlassende Behörde oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.]
- \* Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten können grundsätzlich im Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (nach Möglichkeit telefonische Ankündigung unter der Nummer 08421-6001-191/-192/-193). Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 29.04.2020  
 gez. Manfred Janner, Baudirektor

**Bekanntmachungen andeer Behörden**

**Markt Gaimersheim**

**92 Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Innenentwicklung westlich der Ingolstädter Straße“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.05.2020 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Innenentwicklung westlich der Ingolstädter Straße“ hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.05.2020 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ganz bzw. teilweise (\*) die folgenden Grundstücke der Gemarkung Gaimersheim:

629 / 0, 629 / 5, 629 / 6, 629 / 7, 629 / 8, 630 / 0, 630 / 2, 630 / 3, 630 / 4, 630 / 5, 630 / 6, 630 / 7, 630 / 8, 630 / 9, 662 / 0, 662 / 3, 662 / 9, 663 / 2, 663 / 3, 663 / 6,

663 / 7, 663 / 8, 663 / 9, 663 / 10, 663 / 11, 663 / 12, 663 / 13, 663 / 14, 663 / 15, 663 / 16, 663 / 17, 663 / 18, 664 / 2, 664 / 3, 664 / 4, 664 / 5, 680 / 0, 681 / 0, 681 / 1, 682 / 0, 683 / 1, 741 / 0, 833 / 5, 833 / 6, 833 / 7, 833 / 8, 833 / 9, 833 / 10, 833 / 11, 833 / 12, 833 / 13, 833 / 14, 833 / 15, 833 / 16, 833 / 17, 833 / 18, 833 / 19, 833 / 20, 833 / 21, 833 / 24, 833 / 25, 833 / 29, 834 / 0, 834 / 2, 834 / 3, 834 / 5, 834 / 6, 834 / 7, 834 / 8, 834 / 9, 834 / 10, 834 / 11, 834 / 12, 834 / 13, 834 / 14, 834 / 15, 834 / 16, 834 / 17, 834 / 18, 834 / 19, 769 / 2, 769 / 4, 769 / 13, 769 / 14, 769 / 15, 769 / 16, 769 / 17, 833 / 1, 833 / 2, 833 / 3, 833 / 4, 879 / 0, 879 / 1, 880 / 0, 880 / 2, 880 / 3, 880 / 4, 880 / 5, 880 / 6, 880 / 7, 881 / 1, 881 / 2, 882 / 0, 883 / 0, 883 / 3, 883 / 4, 883 / 5, 883 / 6, 883 / 8, 834 / 20, 834 / 21, 834 / 22, 839 / 0, 839 / 2, 839 / 3, 839 / 7, 839 / 8, 839 / 9, 839 / 10, 839 / 11, 839 / 12, 839 / 13, 840 / 2, 840 / 3, 840 / 5, 842 / 0, 842 / 4, 845 / 0, 845 / 2, 845 / 3, 846 / 0, 846 / 2, 846 / 3, 847 / 0, 847 / 2, 848 / 0, 848 / 1, 1006 / 16, 1036 / 2, 1037 / 0, 1038 / 0, 1039 / 0, 1041 / 0, 1042 / 0, 1043 / 0, 1044 / 1, 1044 / 2, 1044 / 4, 1044 / 5, 1044 / 6, 1044 / 7, 1044 / 8, 1044 / 9, 1045 / 0, 1046 / 0, 1046 / 2, 1046 / 4, 1046 / 5, 1046 / 6, 1046 / 7, 1046 / 8, 1046 / 9, 1046 / 10, 1046 / 11, 1046 / 12, 1046 / 13, 1046 / 14, 1046 / 15, 1046 / 16, 1046 / 17, 1046 / 18, 1046 / 19, 1046 / 20, 1046 / 21, 1048 / 0, 1049 / 0, 1056 / 0, 1056 / 2, 1056 / 3, 1056 / 4, 1057 / 0, 1057 / 2, 1057 / 3, 1057 / 4, 1057 / 5, 1057 / 6, 1058 / 0, 1058 / 3, 1058 / 4, 1058 / 5, 1058 / 6, 1058 / 7, 1059 / 0, 1059 / 1, 1059 / 2, 1059 / 3, 1059 / 4, 1059 / 5, 1060 / 0, 1060 / 1, 1063 / 0, 1064 / 0, 1064 / 1, 1064 / 2, 1064 / 3, 1064 / 4, 1067 / 0, 1067 / 2, 1067 / 3, 1067 / 4, 1067 / 5, 1067 / 6, 1072 / 2, 1073 / 2, 1077 / 0, 1101 / 2, 1101 / 3, 1101 / 4, 1101 / 5, 1101 / 6, 1101 / 7, 1101 / 8, 1101

/ 9, 1101 / 10, 1101 / 11, 1101 / 12, 1101 / 13, 1101 / 14, 1101 / 15, 1101 / 16, 1101 / 17, 1101 / 19, 1102 / 0, 1102 / 2, 1102 / 3, 1102 / 4, 1102 / 5, 1102 / 6, 1102 / 7, 1102 / 8, 1102 / 9, 1102 / 11, 1102 / 12, 1102 / 13, 1121 / 0, 1122 / 0, 1122 / 1, 1247 / 3, 883 / 9, 883 / 10, 883 / 11, 880 / 8, 1102 / 14, 880 / 9, 880 / 10, 880 / 11, 834 / 23, 1044 / 10, 1044 / 11, 1044 / 13, 1064 / 5, 1101 / 20, 1101 / 21, 881 / 3, 881 / 4, 1059 / 6, 1059 / 7, 1101 / 22, 1101 / 23, 663 / 20, 834 / 24, 834 / 25, 834 / 26, 663 / 21, 663 / 22, 663 / 23, 663 / 24, 663 / 25, 663 / 26, 663 / 27, 663 / 28, 663 / 29, 663 / 30, 663 / 31, 663 / 32, 663 / 33, 663 / 34, 1258 / 6, 1101 / 27, 1101 / 28, 1046 / 23, 629 / 9, 1044 / 14, 630 / 10, 630 / 11, 630 / 12, 630 / 13, 879 / 2, 879 / 3, 1101 / 29, 1101 / 30, 1101 / 31, 1258 / 8, 1258 / 9, 1258 / 10, 1258 / 11, 1258 / 12, 1258 / 13, 1258 / 14, 1258 / 15, 1258 / 16, 1258 / 17, 1258 / 18, 1258 / 19, 1258 / 20, 1258 / 21, 1258 / 22, 1258 / 23, 1258 / 24, 1258 / 25, 1258 / 26, 1258 / 27, 1258 / 28, 1258 / 29, 1258 / 30

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 13, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, den 02.06.2020  
 Markt Gaimersheim  
 In Vertretung  
 gez. Christoph Würfl ein, Zweiter Bürgermeister

**Markt Altmannstein**

**93 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Altmannstein (VES-WAS) vom 26.05.2020**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Altmannstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der Markt Altmannstein erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Pondorf, Neuses, Stenzenhof, Weiherhof, Winden, Breitenhill, Megmannsdorf, Thannhausen und Dollnhof einen Beitrag für folgende Maßnahmen:

Erneuerung der Maschinen- und Elektrotechnik im Pumpwerk Thannhausen.

Erweiterung der baulichen und elektrotechnischen Anlagen und Einbau einer Druckerhöhungsanlage im Wasserturm Winden, um für die höher gelegenen Anwesen in Pondorf, Winden, Megmannsdorf und Breitenhill einen ausreichenden Ruhedruck gem. DIN 1988-500 gewährleisten zu können.

Neubau der Förderleitung vom Pumpwerk Thannhausen zum Wasserturm Winden.

Errichten von Wasserzähler- und Druckminderschächten in Thannhausen und Neuses.

Verlegung einer neuen Hauptleitung zum Hochbehälter Pondorf, Länge: 835 m, DN 150 PN 10/16.

Erneuerung der Versorgungsleitung, samt notwendigem Zubehör, in der Hauptstraße in Neuses,

Länge: 630 m, DN 100 PN 10.

Erneuerung der Hauptleitung nach Thannhausen; Länge: 112 m, DN 150 PN 10.

Erneuerung der Hauptleitung Winden Stenzenhof – Ziegelhof – Dollnhof; Länge: 2 647 m, DN 150 PN 16.

Erneuerung der Hauptleitung Pondorf nach Winden; Länge: 3 290 m, DN 150 PN 10.

Erneuerung der Versorgungsleitung in Pondorf, Länge: 2 100 m, DN 100/150 PN 10, samt Haupt- und Hausanschlussschieber.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird vorläufig auf 4.825.769,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,84 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 9,27 €

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 7

### Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag bis 10 000 € wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

<sup>2</sup>Darüber hinaus gehende Beträge sind innerhalb von drei Monaten fällig. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 8

### Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 9

### Ablösung des Beitrags

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 10

### Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, den 26.05.2020

Markt Altmannstein

Norbert Hummel, 1. Bürgermeister